

Merkblatt für das Halten von Hunden, die mindestens 40 cm groß sind oder mindestens 20 Kg wiegen,

aber kein gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG NRW sind, kein Hund bestimmter Rassen und keine Mischung aus gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen in Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG NRW und anderen Hunden und auch sonst nicht gefährlich.

1. Das **Halten** des Hundes ist **anzuzeigen** beim örtlichen Ordnungsamt (§ 8 Abs. 1 LHundG NRW).
2. **Anleinplicht** in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf öffentlichen Wegen und Plätzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 11 Abs.6 LHundG NRW).
3. **Haftpflichtversicherung**, § 11 Abs. 2 LHundG NRW.
4. **Mikrochip**, § 11 Abs. 2 LHundG NRW.
5. **Sachkundenachweis**
6. In besonderen Fällen kann die Behörde ein **Führungszeugnis** verlangen.

Einzel-Fragen:

Was geschieht, wenn ich die Haltung meines Hundes **nicht anzeige**?

Dieser Verstoß kann zur Folge haben, dass Sie als nicht zuverlässig für die Haltung eines großen Hundes angesehen werden. Die Behörde ist dann auf jeden Fall zu einer sehr umfassenden Prüfung der Frage aufgerufen, ob Ihnen die Hundehaltung untersagt werden könnte. Außerdem kann ein Bußgeld verhängt werden.

Wann bin ich **sachkundig**?

Wer vor Inkrafttreten des LHundG NRW drei Jahre lang einen großen Hund gehalten hat, gilt als sachkundig, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert wurde.

Alle Anderen können einen "Hundeführerschein" bei einer anerkannten sachverständigen Stelle (z. B. bei bestimmten Hundeverbänden) oder bei einem Tierarzt absolvieren.

Keinen Hundeführerschein benötigen z. B. Personen,

- die die Jägerprüfung mit Erfolg absolvierten,
- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- die die Polizeihundeführerprüfung mit Erfolg absolvierten,
- die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Wo erhalte ich den "**Mikrochip**"?

Beim Tierarzt.

Kann ich eine **Ausnahmegenehmigung** vom Anleinzwang in dem bebauten Ortsteilen erhalten?

Nein.

Was muss ich für den Gang zur Behörde mitbringen?

Das Anzeigeformular kann im Internet unter „www.hueckelhoven/Verwaltung/Das Rathaus/Erste PDF-Dateen zum Herunterladen!//LHundG NRW“ aufgerufen werden.

- Versicherungsnachweis
- Mikrochip
- Anschaffungsunterlagen , Impfausweis des Hundes oder eine tierärztliche Bescheinigung über die

Zeit des Haltens eines großen Hundes für den Sachkundenachweis

Klären Sie bei Ihrem Ordnungsamt oder Tierarzt, ob Sie sich zum sogenannten "Hundeführerschein" anmelden müssen oder sonst als sachkundig gelten.